

[16]98 April 2., Klingenberg

A

SCHREIBEN VOM [STATTHALTER DER HERRSCHAFT KLINGENBERG], P. BONAVENTURA SCHREIBER<sup>1</sup>, AN DEN LANDVOGT IM OBERN UND UNTERN THURGAU, HPTM. BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN, FRAUENFELD

---

"Bey abführung dess bewusten leidigen Cörpers etwass bedenckenss entstanden, in dem die von Jhro Gestreng darzu deputierte ein begehren an die gsambte herrschafft von fünf duggaten gethan, ehe sye den Cörper hinweg nehmen wollen dessen sich die Unschuldige underthanen beschwerth, und wass bey der sacht zu thun, mich raths ersucht, denen ich zu antworth geben, dass mann mit der bezahlung Innhalten solle, so lang, bis dass mann gnugsamb versichert, das solche anforderung auss willen und befelch Jhro Gestreng geschehe, daran ich aber billichen Zweifel trage, in ansehen dass deroselben wohl bekant, dass in Crafft Allgemeiner Rechten der gleichen Maleficanen mit leib und gut einer hohen Obrigkeit Zufallen, auch deswegen die Unkosten, so auf solche personen verwendet, von eben deroselben verrechnet und bezahlt werden, so aber ein ... Graffschafft Turgow disfahlss ein absonderliches Recht hat, will ich selbiges nit bestreiten vil weniger mich demselbigen zu widersetzen, sonder erwahrte noch belieben und gelegenheit Jhro Gestreng befelch hierinen, mit versicherung meine underthanen dahin zu halten, dass sye deme den gebührenden gehorsamb leisten werden. Sonsten aber versäche ich mich zu dero Wolgewogenheit, das sye nit gestatten und Zulassen werden dass die arme, und sonsten zimlich beschwehrete Underthanen, mit Newerungen noch ferners belästiget werden. Pitte letstlichen demutig umb vergeben, dass ich wider mein willen Jhro Gestreng so oft molestieren muoss, wird hoffentlich dis das lestemahl sein."

1) Klingenberg war eine Herrschaft der Abtei Muri.

---

Original, mit Siegel der Herrschaft Klingenberg  
AH 63, 257-258 - Blatt 258<sup>r</sup> leer

1692 April 11.

A

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN AN AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG

AH 11/8 Pt. 6; AH 43/58

---

"Wan Jhr ... mit Ewerem von dem 26. [März]<sup>1</sup> ... aber umb etwass später Einge-

brachten [Schreiben] nit bedeüten thäten das Eüch von Eweren ... Mitträhten Einer Lobl. Burgerschaft [der Stadt Zug] aldorten alles wäre geöffnet worden, so in dem bereits vor Acht Monaten dahero unserseits mit aller Langmuet übertragenen Misshäl wegen der unns hinderhaltenen verlassenschaft der Adelheith S c h m i d i n Sel. durch Acht verschidene schreiben Eüch ... von Einer Lobl. Burgerschaft gantz grüntlichen vorgestellet worden; So hielten wir für nothwendig Eüch ... von dem Lobl. [Aeusseren] Ambt der sachen grundliche beschaffenheit, undt darmit, dass Ess nit umb Ein gering und Eiteles Interesse, wie etwan darvor gehalten werden möchte, sondern umb unser dis-fahls geschwächetess Judicatur rächt, undt Eine in gemeiner Eidtgnoschaft sehr nachdenckhliche Consequenz Zuo thuon, in mererem Zu Eröfnen, mithin aber auch klärlich Zuo bescheinen, dass man unserseits in verfuerung des geschäfts alle fründtnachbarliche formalitet beobachtet, undt nichts underlassen haben, wass in dergleichen begebenheiten von früntlichen nachbarn, undt Eydtnossen, auch sonsten von dem Eydtnossischen Herkhommen verlanget werden khann; Wie aber wir praesupponieren wollen, dass Jhr ermelte acta Eüch werdent volkhommen haben ablassen Lassen oder so Es noch nit beschehen, dass etwan Eüch belieben werde, dieselbe nachmahlen abzuhören, also Erachten wir ohnnohtwendig Zu sein Eüch ... diss fahls mit Einem mehreren aufzuhalten, sondern geben unns Zuglauben, wan man der sachen bewantruss mit ohnumfangenem gemüeth Erwägen werde, dass man uns weder verdenckhen khönne, umb dass wyr unser dis-fahlss geschwächte Obrikheith Zuo retten suochen; noch dass mann unns verargen werde, ob hete man dem Eüch ... Zu beiden Theilen Zustendigen respect nit gnugsamb deferieret; oder dass mann Einig vernünftigen anlaass habe, unns dass Jene aufzurupfen, wass man unns A<sup>o</sup> 1653 [im Bauernkrieg]<sup>2</sup> für freündtschaft Erwysen. Aber wye? ... wan Jhr in bemeltem 53. Jahr unns Zum Theill der geschworenen Puntspflichten geniessen lassen, oder wan wir anziehen solten, wass wir in dissem dem anderen undt dem vorderen saeculo Eüch ... Zu gutem wohl in Eweren Innerlichen, alss usseren angelegenheiten [- Luzern spielt wohl vor allem auf den Libellhandel 1604 und den Riedhandel 1686-1688 an -] Zevolg der Puntspflichten, undt Zware in unseren eigenen khosten Erstatet; sollen darumb wir von Eüch, oder Jhr von unns in rettung der angefochtenen Judicatur und darbei Versierenden Obrikheith gehemmet werden mögen? mit nichten; Wyr hoofen aber, dass weder Eüch noch unns dergleichen gedanckhen beiwohnen werden Vill Ehender dass Jhr ... von dem lobl. Ampt Ewer und U.g.l.a.E. von Lobl. Statt [Zug] Aldorten, oder Zu der verlangten widerkehr dess unns hinderhaltenden, oder Zu dessen rechtlicher Erörterung Nach anlei-

tung der Eydtgnossischen Pünth, [Land]friden [spez. von 1656] undt abkhommen, fürderlich verleiten werden; hieruf beharren wyr nochmalen, und Zwaren gantz ohnabenderlichen also dass Jhr ... von Lobl. Statt umb dass Erstere wie so oft, also nochmahls fründtangelegenlich Ersuochet, oder in abgang dessen, die rechtliche Erörterung nach Eydtgnossischem harkommen Eüch abermahls dargebotten pleibet; dises wirdt mann hoffentlich nit ausweichen wollen; wie wir dan umb das Eint old andere, undt Zwaren Zu Erhaltung dess Unserseits Jederweilen mit sonderer angelegenheit gesuchten fründtnachbarlichen vernehmens umb das vordere Lieber Einer ... [baldigen] antwort Erwarten wollen".

1) s. AH 63/50

2) Einer der wichtigsten Vermittler im Bauernkrieg war bekanntlich *B e a t II.* Zurlauben.

---

Original, Siegel abgefallen - AH 63, 259-260

[1739]

A

FRAGEN BERNS AN DIE ABTEI PFAEFERS UEBER DEREN RECHTE UND DIE  
DIESBEZUEGLICHEN ANTWORTEN DERSELBEN

EA VII 1, 934 Art. 347 (S. 938 Zeilen 27-31), 938 Art. 349, 350

---

1. Frage Berns: "Wie dass Gottshaus Pfeffers das Jus Supremum verstehe?"

Antwort der Abtei: "Dass Gottshaus ... verstehet das Jus Supremum nit anderst, als es insgmein alle Juristen und Politici Verstehen In krafft dises Juris Supremi hat das Gottshaus die ... Zu sargans Reg. ohrt<sup>1</sup> (nachdem selbige Graffschaft theilss [1460] durch gewalt der waffen, theilss [1483] durch Kauff Unter Jhre bottmäsigkeit gebracht) Um Jhren hohen schirm angerueffen, selbigen erhalten, und dessen biss dahin Zu erkandtlichem dank genossen."

2. Frage Berns: "Ob dass Gottshaus Vermeine das [Jus] Pacis et Belli Zu haben?"

Antwort der Abtei: "Ja, insoweith dises Jus Pacis et Belli dem habenden schirm Von lobl. Ohrten nit nachtheilig ist: Erklärt sich anbey, dass Ess noch krieg noch fried, noch freünd noch feind anderst haben werde, als lobl. ohrt selbst haben."